Gemeinde Oberbergkirchen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunk

Vorentwurf

Begründung mit Umweltbericht

Fassungsdatum: 21. Januar 2014

Auftraggeber: Gemeinde Oberbergkirchen

Hofmark 28

84564 Oberbergkirchen

Oberbergkirchen, den

1.Bgm. M. Hausperger

Planfertiger: Tor

Terrabiota
Landschaftsarchitekten
Landschaftsplanung
Stadtplanung

Kaiser-Wilhelm-Straße 13 82319 Starnberg

Tel. 08151-97 999-30 E-Mail: info@terrabiota.de Starnberg, den 21.01.2014

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Ufer, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Dipl.-Ing. Ursula Reiser, Landschaftsarchitektin



Inhaltsverzeichnis

| 1. | Erfo | rderlichkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans | . 2 |
|----|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2. | Lage | e und Beschreibung des Planungsgebiets | . 2 |
| 2. | .1. | Lage des Planungsgebiets | . 2 |
| 2. | .2. | Naturräumliche Grundlagen | . 3 |
| 2. | .3. | Bestand, derzeitige Flächennutzung | . 3 |
| 3. | Plan | ungsrechtliche Voraussetzungen | . 3 |
| 3. | .1. | Flächennutzungsplan | . 3 |
| 3. | .2. | Übergeordnete Planungen | 4 |
| 3. | .3. | Rechtsgrundlagen | . 5 |
| 4. | Ziele | e der Planung | 6 |
| 4. | .1. | Sicherstellung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung | 6 |
| 4. | .2. | Schutz des Orts- und Landschaftsbilds | . 7 |
| 4. | .3. | Vorsorgender Immissionsschutz | 8 |
| 5. | Dars | stellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans | 10 |
| 5. | .1. | Geltungsbereich | 10 |
| 5. | .2. | Planungsinhalte | 10 |
| 6. | Aus | virkungen | 11 |
| 7. | Umv | veltbericht | 12 |
| 7. | .1. | Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans | 12 |
| 7. | .2. | Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung | 12 |
| 7. | .3. | Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung | 12 |
| 7. | .4. | Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante") | 19 |
| 7. | .5. | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich | 20 |
| 7. | .6. | Alternative Planungsmöglichkeiten | 21 |
| 7. | .7. | Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten | 21 |
| 7. | .8. | Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) | 22 |
| 7. | 9. | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 22 |

Anlagen

- Anlage 1: Standortmatrix vom 25.05.2013
- Anlage 2: Übersichtskarte Standortkonzept Mobilfunkanlagen
- Anlage 3: Standortgutachten Mobilfunk in Oberbergkirchen vom 26.04.2012 (Umweltinstitut München e.V.)



1. Erforderlichkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans

Der Gemeinderat Oberbergkirchen hat zur planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Außenbereich des Gemeindegebiets in seiner Sitzung am 13.10.2011 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunk" beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung ortsbildverträglicher, funktechnisch geeigneter und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierter Standorte für Mobilfunkanlagen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich.

Das Umweltinstitut München, Herr Dipl.-Ing. (FH) H. Ulrich-Raithel hat im Auftrag der Gemeinde ein Standortgutachten für Mobilfunkanlagen erarbeitet, das als Planungsgrundlage dient. Mithilfe dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans wird das Gutachten als kommunales Mobilfunkstandortkonzept umgesetzt. Juristische Beratung erfolgt durch die Kanzlei Meidert und Kollegen, Herr Rechtsanwalt F. Sommer, München.

2. Lage und Beschreibung des Planungsgebiets

2.1. Lage des Planungsgebiets

Die Gemeinde Oberbergkirchen liegt als Teil der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen im nördlichen Landkreis Mühldorf. Das Gemeindegebiet befindet sich im Hügelland nörddes Isentals. erstreckt sich über einige der höchsten Erhebungen des Hügellandes nördlich des Inns auf einer Höhe von 430 bis 500 m ü. NN. Zum Gemeindegebiet gehören 48 Ortsteile, wovon das Pfarrdorf Oberbergkirchen und Irl zu den größten zählen. Die übrigen setzten sich aus weiteren Dörfern, Weilern Einöden zusammen. und Auf einer Fläche von 27,53 km² hat die Gemeinde derzeit ca. 1.630 Einwohner.

Die St 2086 bindet Oberbergkirchen in West-Ost-Richtung an (St 2086 Ebersberg – Dorfen – Neumarkt/St. Veit – Massing).

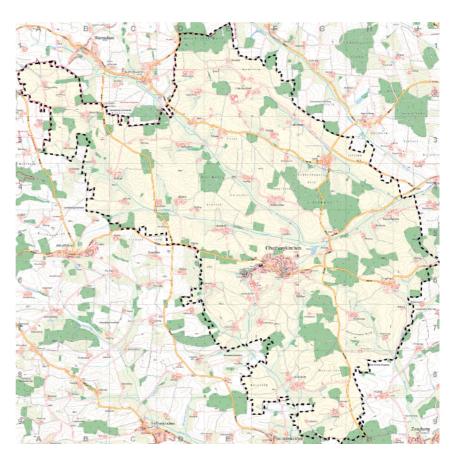


Abb. 1: Ortskarte Oberbergkirchen mit Gemeindegrenze

Östlich von Oberbergkirchen mündet die von Süden kommende St 2354 in die St 2086. Diese hat im Süden Anschluss an die St 2091 und damit an die B 12 bzw. A 94.



2.2. Naturräumliche Grundlagen

Das Gemeinde- und Planungsgebiet gehört zum Naturraum 060 "Isar-Inn-Hügelland". Es handelt sich um eine strukturreiche Hügellandschaft, die durch Rott und Isen, zusammen mit zahllosen, oftmals fein verzweigten Bächen, entwässert wird. Diese haben sich in das jungtertiäre, lockere Molassematerial gegraben und so eine vorwiegend durch Erosionstätigkeit geprägte Landschaft gebildet.

Der nördliche Teil des Gemeindegebiets im Einzugsgebiet der Rott gehört dabei zur Untereinheit "Rott-Bina-Hügelland". Diese zeigt sich als flachwellige Landschaft mit landwirtschaftlich günstigen Bewirtschaftungsverhältnissen. Das südliche Gemeindegebiet entwässert zur Isen hin und zählt somit zum Teilraum "Isen-Rott-Hügelland". Die Bäche bilden ausgeprägte, nach Südost ausgerichtete und stark verzweigte Muldentäler. Die Reliefformen sind bewegter als die des Rott-Bina-Hügellandes.

2.3. Bestand, derzeitige Flächennutzung

Derzeit ist im Gemeindegebiet Oberbergkirchen eine Mobilfunkanlage in Betrieb. Deren Antenne ist auf einem Silo des Betonwerks in Unterthalham montiert. Es handelt sich dabei planungsrechtlich um einen Außenbereichsstandort, der gewerblich genutzt wird. Für einen von der Firma Vodafone auf der Fl.Nr. 1748 der Gemarkung Oberbergkirchen, westlich des Ortes (Standort W01) beantragten Mobilfunkmasten wurde mittlerweile vom Landratsamt die Baugenehmigung erteilt.

Die für die Mobilfunknutzung vorgeschlagenen Bereiche werden derzeit vorwiegend forstoder landwirtschaftlich genutzt und sind auch im rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (1988) als Fläche für die Forstwirtschaft bzw. für die Landwirtschaft dargestellt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1. Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde trat 1988 in Kraft und hat bisher 7 Änderungen als Deckblätter erfahren.

Tabelle 1: Flächennutzungsplanänderungen

| Änderung | Inhalt | Rechtskraft |
|----------|---------------------------------------------|--------------|
| 1. | MI am alten Sportplatz | 25.04.1991 |
| 2. | Fläche für Gemeinbedarf - Schule | 21.12.1993 |
| 3. | WA am alten Sportplatz (II) | 28.04.1995 |
| 4. | GE und GEe Aubenham | 30.11.1995 |
| 5. | WA Asenhamer Feld | 12.09.1994 |
| 6. | WA südlich der St 2086 | 05.11.2001 |
| 7. | GEe nördlich der St 2086 | 22.04.2009 |
| 8. | Digitalisierung und teilweise Überarbeitung | im Verfahren |

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 8 (Digitalisierung und teilweise Überarbeitung des Flächennutzungsplans) befindet sich derzeit im Verfahren.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunkanlagen mit dem Ziel der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt über diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Gemeindegebiet.

3.2. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Als Ziele der Raumordnung enthält das Landesentwicklungsprogramm Bayern unter Teil B "Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche", dort Punkt B. V. "Nachhaltige technische Infrastruktur", dort Punkt 2.1.1. das Ziel: "Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen soll nicht beeinträchtigt werden." Als Grundsatz wird dort auch die Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Mobilfunknetzausbaus sowie die Schonung der Landschaft formuliert.

Daneben werden als Ziele der nachhaltigen Landschafts- und Siedlungsentwicklung vorgegeben: " (...) Weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen" (B I 2.2.9.2). Zudem sind besonders schützenswerte Landschaftsteile grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. "Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten für besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind" (B VI 1.5).

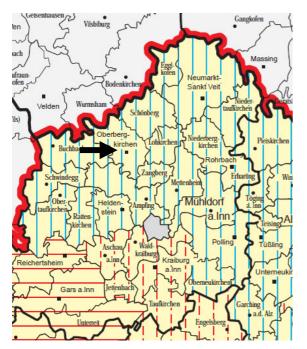


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan, Karte 1a, Raumstruktur



Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan Karte 2, Siedlung und Versorgung (Vorranggebiet für Wasserversorgung in blau)

Regionalplan der Region 18 "Südostoberbayern"

Der Regionalplan formuliert unter Teil B "Fachliche Ziele und Grundsätze" Punkt VII "Verkehr und Nachrichtenwesen" Ziffer 7.1. den Grundsatz: "Das Angebot in der Telekommunikation soll leistungsfähig und flächendeckend gesundheitlich unbedenklich und landschaftsangepasst ausgebaut werden."

Als Ziel gibt Ziffer 7.2 vor: "Hohe Antennenträger sollen in den südlichen Tourismusgebieten und am Innhochufer der Region vermieden werden. Antennenträger sollen so weit wie möglich von mehreren Betreibern gemeinsam genutzt werden. Auf eine möglichst frühzeitige Information über die Errichtung soll hingewirkt werden."



Neben den Zielen zur Schutz von das Landschaftsbild prägenden Elementen wie exponierte Kuppen und Hänge wie sich bereits beim LEP zitiert wurden, gibt der Regionalplan vor: "Größere geschlossene Waldgebiete sollen in ihrer Substanz und Flächenwirkung erhalten werden. In waldarmen Gebieten soll der Waldanteil vermehrt werden." B I 2.3

Zur Sicherung der für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Grundwasservorkommen wurde in Oberbergkirchen ein wasserwirtschaftliches Vorranggebiet ausgewiesen. "In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen." B IV 2.2.

Natur- und Landschaftsschutz, Erholung

Im Gemeindegebiet sind keine flächigen Schutzgebiete ausgewiesen (NATURA 2000, Landschafts- oder Naturschutzgebiet) oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiete dargestellt. Es gelten die allgemeinen Ziele zum Schutz von Natur und Landschaft gem. Regionalplan, z. B. dass "landschaftsprägende Bestandteile, insbesondere naturnahe Strukturen wie abwechslungsreiche Waldränder, gewässerbegleitende Gehölzsäume, Hecken und Alleen, Wiesentäler sowie unverbaute Fließ- und naturnahe Stillgewässer erhalten und, soweit möglich, wiederhergestellt werden sollen" sowie "ökologisch schutzwürdige Flächen, insbesondere Auwaldbereiche, Hang- und Leitenwälder, Uferzonen und Feuchtgebiete, das Landschaftsbild prägende Elemente wie exponierte Kuppen und Hänge sowie Überschwemmungsgebiete grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden sollen" (B I 2 Z). "Dem Tourismus und der Erholung kommt in allen Teilen der Region eine besondere Bedeutung zu" (B VI 1 G).

3.3. Rechtsgrundlagen

Bauleitpläne sollen entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützerischen Anforderungen vereint, und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie leisten damit Beiträge, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Aufgabe der Gemeinde Oberbergkirchen ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, städtebaulich relevante Entwicklungen über die Bauleitplanung zu lenken.

Bei Mobilfunkanlagen kann trotz der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV Regelungsbedarf insbesondere entsprechend folgender Belange geltend gemacht werden:

- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauGB), Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 6 Ziff. 5 BauGB)
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit, Vermeidung von Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 7c und e BauGB) in Verbindung mit dem vorsorgenden Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Ziff. 6 BauGB)
- Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des BNatSchG (gem. § 1 Abs. 6 Ziff 7 inkl. 7b BauGB) und
- Belange der Wirtschaft und des Telekommunikationswesens (gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB).

Mit den in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsleitzielen der Daseinsvorsorge zeigt die konditionierte Planungspflicht gem. § 1 Abs. 3 BauGB Belange auf, die bei der Umsetzung in die Bauleitplanung städtebaulich im Einzelnen zu begründen und zu würdigen sind.

Um eine geordnete Entwicklung im Hinblick auf Mobilfunkanlagen im Außenbereich sicherzustellen, kann eine Gemeinde diese im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB grundsätzlich privilegierten Vorhaben im Flächennutzungsplan durch die städtebaulich begründete



Ausweisung von Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrer Zulässigkeit einschränken. Erforderlich für eine solche Planung ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept.

Der Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nimmt dabei eine Sonderstellung ein, da die Vorschrift den Darstellungen im Flächennutzungsplan rechtliche Außenwirkung gegenüber den Bauantragstellern und Vorhabensträgern im Außenbereich mit der Folge verleiht, dass Vorhaben an Standorten außerhalb der Konzentrationsflächen in der Regel unzulässig sind. Im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfüllt der Flächennutzungsplan mithin eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Um die Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Grundstücke insoweit klar abgrenzen zu können, wird hinsichtlich des Grades der Bestimmtheit der Darstellungen im gegenständlichen Teilflächennutzungsplan nach Möglichkeit einer grundstücksscharfen Darstellung der Vorzug eingeräumt.

Weitergehende Regelungen, wie z. B. die zulässige Höhe der Anlagen oder Maßnahmen zur Eingrünung können im Einzelfall, soweit erforderlich, in einem noch aufzustellenden Bebauungsplan getroffen werden.

4. Ziele der Planung

Ohne gezielte Bauleitplanung haben Gemeinden im Hinblick auf Mobilfunkanlagen und ähnliche Vorhaben nur sehr eingeschränkte Einflussnahmemöglichkeiten. Daher hat die Gemeinde Oberbergkirchen beschlossen, auf Basis eines Standortkonzepts über die Instrumente der Bauleitplanung die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen planungsrechtlich zu steuern. Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans will die Gemeinde Einfluss auf die Errichtung derartiger privilegierter Vorhaben im Außenbereich nehmen.

Zu Regelung der Zulässigkeit im Siedlungsbereich sollen erforderlichenfalls Bebauungspläne aufgestellt bzw. geändert werden. Im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung verfolgt die Gemeinde Oberbergkirchen insbesondere die nachstehend beschriebenen Ziele:

4.1. Sicherstellung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 fordert in B V 2.1.1:

"Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll nicht beeinträchtigt werden. Die zügige Einführung neuer Kommunikationstechnologien – auch im ländlichen Raum – ist anzustreben. Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der Mobilfunknetze umwelt- und sozialverträglich erfolgt und auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die Schonung der Landschaft geachtet wird."

Dieses Ziel setzt die Gemeinde Oberbergkirchen mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen im Flächennutzungsplan um. Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan liegt ein Mobilfunk-Standortgutachten des Umweltinstituts München vom 26.04.2012 zugrunde (s. Anlage 3). In diesem wurde in einem rückgekoppelten Verfahren das gesamte Gemeindegebiet flächendeckend auf mögliche Standorte für Mobilfunkanlagen im Außenbereich untersucht.

Im Ergebnis wurden 24 Standortvarianten hinsichtlich ihrer funktechnischen und landschaftlichen Eignung als Ausweisung als Konzentrationszonen untersucht, von denen folgende zum Gegenstand des weiteren Planungsverfahrens gemacht werden:

- U01 Oberbergkirchen West
- U09 Unterthalham
- U17 Ranerding
- U21 Holzwinkel
- U20 Rottwinkl



Diese Konzentrationszonen ermöglichen eine flächendeckende und qualitativ gute Mobilfunkversorgung des gesamten Gemeindegebietes. Sie bieten auch in Ansehung der unterschiedlichen Netzstrukturen Gestaltungsspielraum für die Versorgungsnetze der Flächen- und der Kapazitätsversorgung. (s. Anlage 3: Standortgutachten, S. 9)

4.2. Schutz des Orts- und Landschaftsbilds

Das Landschaftsbild der Gemeinde Oberbergkirchen wird, wie es charakteristisch für das unterbayerische Hügelland ist, geprägt durch das klein gegliederte Relief mit seinem klein-räumigen Wechsel von Waldstücken und Feldern. Eingestreut liegen kleinere Siedlungen: Einöden, Weiler und Dörfer. Die abwechslungsreiche Landschaft bietet die Grundlage für eine naturgebundene Erholung.

Insbesondere die Bachtäler weisen ausgesprochene Erholungsfunktionen auf. Denn die Bachtäler der Rott sowie des Aidenbachs und des Zangberger Mühlbachs mit Seitenbächen verfügen noch über einige Biotopflächen, auch wenn die Biotopverbundachsen entlang der Bachtäler bereits stark ausgedünnt sind. Diese Strukturen bereichern das Landschaftsbild und damit den Erlebniswert für Erholungssuchende. Als gliedernde Elemente sind z. B. die zahleichen linksseitigen Nebenbäche der Rott auffällig, die ihr von Nordwest nach Südost zustreben, z. B. der Irler Bach. Die Osthänge dieser Bachtäler sind durch Lößüberwehung abgeflacht, wohingegen die Westhänge steiler ausgebildet sind (Talasymmetrie). Im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung wurden die Bäche häufig ausgebaut und begradigt.

Die Flächen außerhalb der Aue wurden schon relativ früh überwiegend als Ackerstandorte genutzt. Die Rott von Oberkirchen aufwärts bis zur Quelle weist noch eine für den Naturraum hohe Dichte an kartierten Biotopen und Begleitstrukturen auf. Der Erhalt von Nass- und Streuwiesenresten sowie Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen sowie der ökologische Rückbau der Rott stellen daher ein wesentliches Naturschutzziel dar.

Die Beurteilung der untersuchten Standorte bezüglich ihrer Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild ist der Anlage 1 (Standortmatrix vom 25.05.2013) zu entnehmen.

Aufgrund der oben dargestellten Sensibilität des Landschaftsraumes ist es erforderlich, die Errichtung von Anlagen für Mobilfunk im Gemeindegebiet so zu steuern, dass die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglichst minimiert werden. Auch nach dem Landesentwicklungsprogramm 2006 gilt es, beim Ausbau der Mobilfunknetze auf die Schonung der Landschaft zu achten (B V 2.1.1). Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist neben der flächendeckenden Versorgung vor allem durch den Schutz des Orts- und Landschaftsbilds begründet. Dieser stellt für die Gemeinde ein selbständig tragendes Planungsziel dar.

Bei der Auswahl der Konzentrationsflächen wurde insbesondere auch auf eine orts- und landschaftsbildverträgliche Situierung geachtet. Die Gemeinde Oberbergkirchen ist sich dabei bewusst, dass Mobilfunkmasten im Außenbereich kaum völlig störungsfrei positioniert werden können und in der Regel eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds darstellen. Durch die Konzentrationsflächen des Teilflächennutzungsplans ist jedoch gewährleistet, dass im Vergleich zum ungesteuerten Ausbau der Mobilfunknetzte technisch geeignete Standorte zur Verfügung stehen, die das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

Damit trägt die Planung auch den Forderungen des Regionalplans Rechnung, unabhängig von der Frage, ob die eingangs zitierte Festlegung entsprechend ihrer Kennzeichnung tatsächlich als verbindliches Ziel der Raumordnung einzustufen ist¹.

¹ verneinend zur Festlegung im Regionalplan Südostoberbayern BayVGH vom 26.06.2008 − 1 B 05.1104



4.3. Vorsorgender Immissionsschutz

Die zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationsflächen sollen schließlich nach Möglichkeit so beschaffen sein, dass durch den Betrieb von Mobilfunkanlagen von diesen Zonen aus bewohnte Siedlungsbereiche einer möglichst geringen Immissionsbelastung durch die zum Anlagenbetrieb verwendeten hochfrequenten elektromagnetischen Felder ausgesetzt werden. Nach § 2 der 26. BImSchV sind Hochfrequenzanlagen zum "Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" so zu errichten und zu betreiben, dass die dort im Anhang 1 bestimmten Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Feldstärke für den jeweiligen Frequenzbereich nicht überschritten werden. Die im Anhang 1 bestimmten Grenzwerte dienen somit dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Anders als für Niederfrequenzanlagen (§ 4 der 26. BImSchV) beinhaltet die 26. BImSchV für hochfrequente elektromagnetische Felder, wie sie von Mobilfunkanlagen emittiert werden, keine Vorsorgeregelung².

Trotz der bestehenden Grenzwerte können nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen Gesundheitsrisiken durch die Immissionen der Sendeanlagen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) listet in ihren Empfehlungen vom 04.07.2001 für den Bereich der den Mobilfunk betreffenden hochfrequenten elektromagnetischen Felder zahlreiche Reaktionen bzw. Gesundheitsbeeinträchtigungen bei Immissionsbelastungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV auf, zu denen wissenschaftliche Hinweise vorliegen³. Sie spricht - wie das Bundesamt für Strahlenschutz - im Hinblick auf elektromagnetische Hochfrequenzfelder die Empfehlung zur Vorsorge aus und empfiehlt die Einbeziehung der Kommunen in die Planung. Die Strahlenschutzkommission regt an, Maßnahmen zu ergreifen, um Expositionen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Rahmen der technischen und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen sich Personen regelmäßig über lange Zeit aufhalten, z. B. bewohnte Bereiche. In ihrer Verlautbarung aus dem Jahr 2003 bestärkt die SSK diese 2001 geäußerte Einschätzung⁴.

An dieser Beurteilung haben auch die Ergebnisse des Deutschen Mobilfunk-Forschungsprogramms (DMF) aus dem Jahr 2008 nichts Wesentliches geändert⁵:

- Keine der offenen Risikofragen konnte abschließend geklärt werden. In allen Themenbereichen, die im Rahmen des DMF untersucht wurden, wird weiter geforscht.
- Einige Untersuchungen haben dennoch wichtige Erkenntnisse gebracht, einige haben neue Fragen aufgeworfen.
- In etlichen Untersuchungen wurden Effekte bei Intensitäten nachgewiesen, bei denen eine thermische Wirkung ausgeschlossen werden kann, jedoch hat auch das DMF keine Erklärung für einen nicht-thermischen Wirkungsmechanismus erbracht.
- Wichtige Probleme, wie die Auswirkungen von Langzeitexpositionen auf den Menschen, wurden im Rahmen des DMF nicht untersucht.

Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt in seiner Bewertung des DMF, am Vorsorgeprinzip festzuhalten⁶. Ähnlich äußert sich die SSK zum DMF⁷.

³ Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern", Empfehlungen und Stellungnahmen der Strahlenschutzkommission vom 04.07.2001

² BGH vom 13.02.2004 – V ZR 217/03 – NJW 2004, 1317 (m.w.N.)

⁴ Neue Technologien - einschließlich UMTS - Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern: 184. Sitzung der Strahlenschutzkommission vom 31.03./01.04.2003

⁵ vgl. Stellungnahme des ECOLOG-Instituts für die Gemeinde Gräfelfing vom 14.09.2010; zur Kritik am DMF siehe auch Budzinski: Das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm – Ein neues Argument gegen mehr Rücksichtnahme?, NVwZ 2010, 1205

⁶ Bundesamt für Strahlenschutz: Ergebnisse des Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms (abrufbar unter http://www.emf-forschungsprogramm.de/abschlussphase/DMF AB.pdf), Seite 6



Das Bayerische Landesamt für Umwelt stellt in seinem aktuellen Bericht deutliche Zuwächse bei der Grenzwertausschöpfung durch Mobilfunkimmissionen fest⁸.

Vor diesem Hintergrund besitzt der Mobil- und Behördenfunk nach wie vor ein "vorsorgebedürftiges Besorgnispotential", das nicht den rechtlich irrelevanten "Immissionsbefürchtungen" zuzuordnen ist⁹.

Die Gemeinde Oberbergkirchen verfolgt daher durch die gezielte Zuweisung geeigneter Standorte für Funkanlagen unter Ausschluss der Zulässigkeit solcher Anlagen an anderer Stelle das Ziel, Immissionen im Bereich von ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten¹⁰ sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebieten (wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen¹¹) zu minimieren. Denn Vorsorge bedeutet nicht, dass Schutzmaßnahmen erst dort zu beginnen brauchen, wo aus gewissen gegenwärtigen Zuständen nach dem Gesetz der Kausalität gewisse andere schadenbringende Zustände und Ereignisse erwachsen werden. Vielmehr müssen auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, die sich nur deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können und daher insoweit keine Gefahr, sondern ein "Gefahrenverdacht" oder ein "Besorgnispotential" besteht¹².

Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist es einer Gemeinde bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen – also im Bereich der Vorsorge – gestattet ist, durch ihre Bauleitplanung die planungsrechtliche Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen zu steuern¹³.

Die Gemeinde verkennt dabei nicht, dass der Gesetzgeber mit der 26. BImSchV für Mobilfunkanlagen Grenzwerte zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegt hat. Die Regelungen der 26. BImSchV zu Hochfrequenzanlagen werden von der gemeindlichen Planung daher auch nicht modifiziert.

Die Planung beinhaltet auch keine Immissionsminimierung "ins Blaue hinein". Der Vorsorgeansatz der Planung steht insbesondere unter dem Vorbehalt, dass eine flächendeckende und qualitativ gute Versorgung mit Funkdienstleistungen möglich bleiben muss. Das bedeutet, dass die ausgewiesenen Zonen diejenigen Bereiche darstellen, von denen unter der Prämisse einer grundsätzlich qualitativ uneingeschränkten Versorgung zugleich eine vergleichsweise geringe Immissionsbelastung für die bewohnten Siedlungsbereiche zu erwarten ist. Kein potenzieller Standort wurde wegen nur geringfügig höherer Emissionsauswirkungen im Vergleich zu einem anderen Standort ausgeschlossen.

⁷ Deutsches Mobilfunk-Forschungsprogramm - Stellungnahme der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 223. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 13.05.2008 (abrufbar unter http://www.ssk.de/de/werke/2008/volltext/ssk0804.pdf), Seite 30

⁸ LfU: EMF-Monitoring in Bayern 2006/2007 – Messungen von elektromagnetischen Feldern (EMF) in Wohngebieten (August 2008), Seite 37

 $^{^{9}}$ BVerwG vom 30.08.2012 – 4 C 1.11 – NVwZ 2013, 304

¹⁰ vgl. § 50 BlmSchG

¹¹ vgl. § 4 der 26. BlmSchV

¹² BVerwG vom 19.12.1985 – 7 C 65/82 – BVerwGE 72, 300

¹³ BVerwG vom 30.08.2012 – 4 C 1.11 – NVwZ 2013, 304; vgl. auch BayVGH vom 02.08.2007, BayVBI 2008, 470 und BauR 2008, 627; vom 09.09.2009, BauR 2009, 1871; vom 23.11.2010, DVBI 2011, 299; OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2008 – 10 A 2599/07 – juris



5. Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans

5.1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Die beabsichtigte Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich.

Sachlich werden von der Planung Mobilfunkanlagen als ortsfeste Einrichtungen zur Verteilung, Aussendung und zum Empfang von Funksignalen gewerblicher Betreiber oder Behörden erfasst.

5.2. Planungsinhalte

Unter Berücksichtigung dieser städtebaulichen Belange, die auch in der Anlage 1 "Standortmatrix vom 25.05.2013" dargestellt sind, werden aus den untersuchten 24 Standorten (inklusive bestehender Anlagen) insgesamt fünf Bereiche mit einer Gesamtflächen von ca. 17,4 ha als Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen dargestellt:

Tabelle 2: ausgewiesene Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen

| Bereich | Bezeichnung laut Standortgutachten, Name der Konzentrationsfläche | Fläche in ha |
|---------|----------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1 | W01 Oberbergkirchen West | 0,5 |
| 2 | U09 Unterthalham | 2,8 |
| 3 | U17 Ranerding | 2,3 |
| 4 | U21 Holzwinkel | 10,3 |
| 5 | U20 Rottwinkl | 1,5 |
| Gesamt | | 17,4 |

Die funktechnischen Grundlagen für den sachlichen Teilflächennutzungsplan wurden im Standortgutachten des Umweltinstituts (Anlage 3) ermittelt. Im Außenbereich wurden mehrere Standortbereiche gefunden, bei denen die Immission gut minimiert und das Gemeindegebiet bei Schonung des Landschaftsbilds zugleich mit gutem bis optimalem Versorgungspegel versorgt werden kann. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Standorte im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich gefunden, von denen aus die Versorgung unter Berücksichtigung der Planungsziele annähernd ebenso gut erfüllt werden könnte, wie von den Konzentrationsflächen aus.

Die Bundesnetzagentur unterscheidet aufgrund der physikalisch-technischen Ausbreitungsund Dämpfungseigenschaften der elektromagnetischen Wellen die zum Angebot von Telekommunikationsdiensten gewidmeten Frequenzbereiche in zwei Kategorien: Solche, welche sich besonders für die Versorgung in der Fläche eignen (Flächenversorgung) und solche, welche sich besonders für die Versorgung kleiner Funkzellen mit vielen Teilnehmern eignen (Kapazitätsversorgung). Nach diesen Kategorien wurde auch bei der Beurteilung der Konzentrationsflächen unterschieden.

"Für die flächendeckende Versorgung im Gemeindegebiet Oberbergkirchen sind u.a. aufgrund der Ausdehnung sowie der Topographie mehrere Standorte nötig" (Standortgutachten, Anlage 3, S. 9): Die Versorgung des Gemeindegebiets in guter Qualität, mit ausreichenden Kapazitätsreserven erfordert den Aufbau von mindestens vier Standorten im Gemeindegebiet. Dabei werden Standorte im zentralen, nördlichen, nordwestlichen und südlichen Gemeindegebiet benötigt.

Die Standorte und zugehörigen Flurstücke, die als Konzentrationsflächen dargestellt werden, sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen und in der Übersichtskarte (Anlage 2) abgebildet.



In der Standortmatrix wurden die Standorte hinsichtlich ihrer technischen Eignung, Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild, Erschließung sowie der rechtlichen Verfügbarkeit beurteilt.

Für die Versorgung des zentralen Gemeindebereiches um den Hauptort Oberbergkirchen wird der Bereich um den beantragten Standort W01 als am günstigsten beurteilt und als Konzentrationsfläche 1 ausgewiesen. Funktechnisch wären bei guter Ausschöpfung des Optimierungspotentials auch die Versorgung von U01 sowie die Versorgung durch eine Kombination aus den beiden Standorten U02 und U05 geeignet. Aufgrund der Vorbelastung durch den Lehmabbau im Westen und der geplanten Wohngebietsentwicklung am östlichen Ortsrand hat der Gemeinderat in der Abwägung schließlich doch dem beantragten Standort W01 den Vorzug gegeben. Wie im Standortgutachten dokumentiert wären jedoch im Vergleich zur am westlichen Ortsrand durch W01 betroffenen Wohnbebauung auch beim Standort U01 im geplanten Wohngebiet keine erhöhten Immissionswerte zu befürchten und auch die Einsehbarkeit vom und der ortsplanerische Zusammenhang mit dem 1996 neu erbautem Schulgebäude und Sportgelände am westl. Ortsrand sprach zunächst für den Standort U01. Die Kombination aus U02 und U05 würde aufgrund der Erforderlichkeit von zwei Standorten größere Eingriffe in Natur- und Landschaft bedingen. Die übrigen geprüften Standorte (z. B. U07, U03, U04, U06) können in der Regel nur kleinere Bereiche mit stabiler bis optimaler Versorgungsqualität abdecken, so dass ebenfalls der Aufbau von weiteren Standorten notwendig wäre, und/oder würden zu einer deutlich höheren Immissionsbelastung der Anwohner (z. B. U10 bis U13 und U15) führen.

Im nördlichen Gemeindegebiet wurde dem Standort U09 nordwestlich von Unterthalham der Vorzug zur Ausweisung als **Konzentrationsfläche 2** gegeben. Im Vergleich zum bestehenden Standort B01 kann hier die Immissionsbelastung der naheliegenden Wohngebäude deutlich vermindert werden, bei Vorteilen für die Versorgung im Umfeld, ohne dabei wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds hervorzurufen. Im Umfeld geprüfte Standorte wie U08 und U10 stellen bei ebenfalls günstiger landschaftlicher Einbindung aufgrund abweichender Versorgungsgebiete, welche das nördliche Gemeindegebiet nicht mehr flächendeckend erreichen, eine weniger gute Alternative dar.

Im nordwestlichen Gemeindebereich wurden drei Standorte vergleichend gegenüber gestellt. Aufgrund des schwerpunktmäßig versorgten Bereiches bei jeweils nur teilweise einsehbarer Lage wurde U17 als **Konzentrationsfläche 3** favorisiert, wobei U18 eine mögliche Alternative darstellt. Mit U16 kann dagegen die Versorgung im westlichsten Bereich (um Weihprechting) nicht sichergestellt werden.

Im südlichen Gemeindebereich werden die Bereiche um den Standort U21 als **Konzentrationsfläche 4** und um den Standort U20 als **Konzentrationsfläche 5** dargestellt. U21 erscheint landschaftlich am besten geeignet, unter Freihaltung der exponierten Kuppenlage wurde jedoch auch U20 als weitgehend landschaftsverträglich eingestuft. Technisch ähnlich geeignete Mobilfunk-Standortalternativen wie U20/U21 wurden im Außenbereich des südlichen Gemeindegebiets im Rahmen der Untersuchung nicht festgestellt. U19 schneidet funktechnisch ungünstiger ab.

Durch die Planung werden Bestands-Mobilfunkanlagen im Außenbereich außerhalb der Konzentrationsflächen auf den durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelhaft vermittelten passiven Bestandsschutz gesetzt.

6. Auswirkungen

Der sachliche Teilflächennutzungsplan sichert eine geordnete Siedlungsentwicklung unter Gewährleistung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen können derartige Vorhaben gebündelt und der übrige Außenbereich mit Blick auf den Schutz des Naturhaushaltes und Landschaftsbilds freigehalten werden, denn weitere Standorte im Außenbereich sind durch die Darstellung der Konzentrationsflächen regelhaft ausgeschlossen. Ohne die vorliegende Planung ist im Gemeindegebiet mit einer weiterhin ungesteuerten Errichtung von Mobilfunkanlagen auch in landschaftlich sensiblen Bereichen bzw. in der Nähe von besiedelten Bereichen zu rechnen.



Es wurden insgesamt 24 mögliche Bereiche (inklusive der Bestandsanlagen) miteinander verglichen. Gemessen an den von der Gemeinde Oberbergkirchen verfolgten Planungszielen erscheinen der Gemeinde die Flächen der Änderungsbereiche als am besten geeignet.

7. Umweltbericht

7.1. Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan soll die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen bei qualitativ guter Versorgung mit Funkdiensten orts- und landschaftsbildverträglich sowie immissionsminimiert gesteuert werden.

7.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die Darstellung der Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen führt zwar zu einem kleinen Eingriff in diese Gebiete, insgesamt werden aber die planerischen Ziele des Regionalplans (s. Kap. 3.2) durch die landschaftsverträgliche Steuerung mit der Flächennutzungsplanung und der dadurch verbundenen Ausschlusswirkung für den übrigen planungsrechtlichen Außenbereich deutlich gestärkt.

7.3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die *Beschreibung* und Bewertung der Schutzgüter im Bestand erfolgt entsprechend dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft", (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Ergänzte Fassung, 2003), Anhang Teil A -Bewertung des Ausgangszustands. Es wird unterschieden in geringe, mittlere oder hohe Bedeutung der einzelnen Schutzgüter für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Als Standorte für Mobilfunkanlagen sind in dünner besiedelten Gebieten häufig Lagen auf Kuppen und Höhenrücken sowie Hanglagen geeignet, von denen ein vergleichsweise großer Anteil des abzudeckenden Gebiets erreicht werden kann. Daher werden die Beschreibung und Bewertung des Bestandes schwerpunktmäßig auf diese Lagen bezogen. Da der sachliche Teilflächennutzungsplan das gesamte Gemeindegebiet betrifft, wird aber auch ein Gesamtüberblick gegeben.

Als Grundlage für die Analyse und Bewertung der einzelnen Schutzgüter dienten verschiedene Datenquellen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Mühldorf
- Amtliche Biotopkartierung Bayern
- Bayerischer Klimaatlas
- Geologische Karte, Bodenkarte von Bayern
- Angaben der Fachbehörden, z. B. Untere Naturschutzbehörde.

Die Bewertung der *Auswirkungen* stützt sich auf die Verwirklichung eines Maststandorts je Konzentrationsfläche (Mastanlage mit zugehörigem Betriebshäuschen, Stellplatz, Einfriedung) unter Berücksichtigung der verkehrlichen und technischen Erschließung. Die von einer Mobilfunkanlage beanspruchte Fläche wird mit ca. 50 bis 100 m² angesetzt. Der zu prüfende Untersuchungsraum variiert dabei je nach Schutzgut vom reinen Baufenster (z. B. für Boden, Wasser), über angrenzenden Biotopstrukturen oder die nächstgelegene Wohnbebauung (Mensch – Immissionen) bis zu einem weiteren Umkreis (Landschaftsbild).



Dabei wird vor allem zwischen baubedingten und anlagebedingten Auswirkungen unterschieden. Hierzu zählen:

Baubedingt

- Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Gefährdungen durch Maschinenbetriebsstoffe
- Störungen durch Emissionen und Bewegungsunruhe aus dem Baubetrieb

Anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Veränderung des Landschaftsbilds
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Betriebsbedingt

- Sendestrahlung im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte

Für die Bewertung der Beeinträchtigung der Schutzgüter wird unterschieden in geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung

Nördlich des Inn- und Isentales lagern die 14 bis 9 Mio Jahre alten Sedimente des Tertiärhügellandes. Dabei handelt es sich um unterschiedlich alte Kiese und Sande, in die Lagen oder Linsen aus mächtigen Schluffen und Mergeln eingebettet sind, die z. B. in Aubenham zur Ziegelherstellung abgebaut werden. Auf den Kuppen oder in steileren Hanglagen, wo die Konzentrationsflächen liegen, finden sich in der Regel Braunerden aus kiesigem oder sandigem Tertiärmaterial (Bodenkarte Bayern 1:200.000). Örtliche Hangvernässungen gehen auf die wasserstauenden Mergelhorizonte zurück.

Besonders an den flach abfallenden, ostwärts weisenden Hängen sind die Sedimente von mächtigen Lehm- und Lößlehmdecken überzogen, die gute Erzeugungsbedingungen für den Ackerbau bieten. Die zur Rott oder Isen aus dem Tertiärhügelland führenden Täler haben meistens ostseits steilgeböschte und westseits flach abfallende Hänge (die sog. asymmetrischen Täler).

Zuordnung zu Kategorie II (mittlere Bedeutung).

Auswirkungen

Es erfolgt eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch Bebauung und Erschließung. Durch die Versiegelung werden die vielfältigen Bodenfunktionen - Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Rohstoff und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung – örtlich eingeschränkt. Aufgrund der geringen Fläche, die eine Mobilfunkanlage beansprucht, sind diese Auswirkungen aber sehr gering. Für Arbeiten zum Stromanschluss bzw. zur verkehrlichen Anbindung sind je nach Standortbedingungen weitere Eingriffe in den Boden erforderlich. Das Rückhaltevermögen der Böden wird durch die punktuelle Errichtung von Masten nicht nennenswert beeinträchtigt. Vorübergehend kann es während der Baumaßnahmen zu Erosionsgefährdung durch Wasser kommen, da ggf. die Fällung einiger Bäume erforderlich ist.

Die Standorte der Konzentrationsflächen wurden u.a. mit Blick auf die landschaftliche Einfügung unter besonderer Berücksichtigung der Topographie ausgewählt. Durch die Planung sind nur sehr geringe Eingriffe in die Geländegestalt zu erwarten.

Es ist von einer geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen.



Schutzgut Wasser

Beschreibung

Fließgewässer haben sich mit einem fein verzweigten Netz in die Hügellandschaft eingegraben. Im Norden entwässert die Rott mit ihren Nebengewässern Ritzinger Bach, Irler Bach und Weihergraben das Gemeindegebiet, im Süden fließen Aidenbach und Zangenberger Mühlbach mit Deißenbach der Isen zu. Die Bachläufe wurden im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung vielfach ausgebaut und begradigt. Dennoch finden sich noch strukturreichere Abschnitte mit kartierten Biotopen. Als Stillgewässer sind ausschließlich kleinere, meist künstlich angelegte Teiche vorhanden.

Der Regionalplan stellt an der Rott ein Vorranggebiet Hochwasser dar. Jahreszeitlich bedingt sind Ausuferungen vor allem entlang der Rott, des Irler und des Ritzinger Baches möglich. Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist nicht vorhanden.

Das Tertiär-Hügelland ist durch tertiäre Lockergesteine (Poren-Grundwasserleiter) mit mäßiger bis sehr geringer Durchlässigkeit vom silikatisch-karbonatischen Gesteinstyp gekennzeichnet. In der Regel finden sich hohe Grundwasserflurabstände, so dass die wasserwirtschaftlich regional bedeutenden Grundwasservorkommen der oberen Süßwassermolasse gut gegen Schadstoffeinträge geschützt sind. Geringere Flurabstände liegen lediglich in den Talbereichen der Vorfluter vor. Folglich liegen im Gemeindegebiet geplante Wasserschutzgebiete und der Bereich südlich von Oberbergkirchen ist als Vorranggebiet Trinkwasser dargestellt.

Zuordnung zu Kategorie II (mittlere Bedeutung).

Auswirkungen

Mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen und der damit einhergehenden Versiegelung bzw. der Erstellung von Fundamenten ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserqualität durch stoffliche Einträge zu besorgen. Die Beeinträchtigung der Versickerung durch Versiegelung ist ebenfalls äußerst gering. Die Anlage von durchlässigen Weg- und Pflasterflächen gewährleisten eine Versickerung des Niederschlagswassers und fördern die Grundwasserneubildung.

Auch das Gefährdungsrisiko für das Grundwasser durch Betriebs- und Schmierstoffe der Baumaschinen während der Bauzeit ist gegenüber den bisher auf den Flächen eingesetzten land- oder forstwirtschaftlichen Maschinen nicht nennenswert erhöht.

Die Konzentrationsflächen berühren die im Gemeindegebiet vorhandenen oder geplanten Wasserschutzgebiete nicht. Auch bekannte Überschwemmungsbereiche, deren Retentionsraum möglicherweise eingeschränkt werden könnte, sind nicht betroffen. Keine der nun geplanten Konzentrationsflächen liegt im regionalplanerischen Vorranggebiet Trinkwasser. In diesen "wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen" (RP 18, IV 2.2; s. 3.2). Ob und welche Gefährdungen im konkreten Einzelfall zu erwarten sind, ist von der Fachbehörde zu prüfen. Da Mobilfunkmasten nach § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB privilegiert sind und lediglich punktuelle, nicht raumbedeutsame Eingriffe darstellen, werden diese i.d.R. kein erhöhtes Risiko zur Grundwassergefährdung beinhalten. Die Vorranggebiete stehen daher der Errichtung nicht ausschließend entgegen. Die entsprechende Prüfung des Risikos im Einzelnen und damit Zulässigkeit einer baulichen Anlage kann jedoch verfahrensrechtlich erst später im Rahmen des jeweiligen konkreten Bauantrags erfolgen.

Es ist von einer geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen.



Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Das Klima hat im Isar-Inn Hügelland bereits deutlich kontinentalen Charakter. Das Gebiet gehört dem Klimabezirk Niederbayerisches Hügelland an. Den häufig strengen Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke stehen mäßig heiße, gewitterreiche Sommer gegenüber. Die langjährigen Mittelwerte der Lufttemperatur bewegen sich um 7,5°C. Auffallend sind ausgeprägte Temperaturabweichungen in den Bachtälern. Kleinklimatisch sind die Bachtäler von Rott und Seitenbächen als Kaltluftstaulagen mit verstärkter Neigung zur Nebelbildung anzusehen. Die Wälder stellen Frischluftentstehungsgebiete dar und besitzen eine wichtige Klimaausgleichsfunktion für besiedelte Gebiete, liegen oft jedoch kleinteilig verstreut.

Die mittleren Jahresniederschläge liegen bei 700 - 800 mm. Typisch für die Verteilung der Niederschläge sind lang anhaltende Dauerregen und dem kontinentalen Charakter des Klimas entsprechende niederschlagsarme Wintermonate. Der Wind weht im Wesentlichen von Westen, Südwesten, Süden oder Osten.

Zuordnung zu Kategorie II (mittlere Bedeutung).

Auswirkungen

Durch die Errichtung einzelner Masten sind nur marginale klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Geringfügige Beeinträchtigungen der Luft können während der Bauzeit durch verkehrliche Emissionen entstehen. Mikroklimatische Veränderungen durch Aufheizung von dauerhaft versiegelten Flächen und Beschattung im Umfeld der Masten sind äußert gering. Der Verlust an klimawirksamer Freifläche (Frischluftentstehung im Wald, Kaltluftentstehung auf landwirtschaftlicher Fläche) kann aufgrund des kleinflächigen Eingriffs als nachrangig betrachtet werden. Aufgrund der schlanken Bauweise stellen diese auch innerhalb von Luftleitbahnen nur eine geringe Barrierewirkung dar.

Es ist von einer geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Flora und Fauna

Beschreibung

Im Gemeindegebiet finden sich außerhalb der bebauten Bereiche vorwiegend Ackerflächen sowie meist kleinteilig eingestreute Grünland- und Waldflächen. Nur mit dem Irlholz sowie im südöstlichen Gemeindegebiet sind größere Waldflächen vorhanden. Grünlandflächen konzentrieren sich noch entlang der Bachtäler. Hier sind auch teilweise begleitende Gehölzsäume sowie Nass- und Streuwiesen vorhanden, die in der Biotopkartierung erfasst wurden.

Die Waldflächen setzten sich überwiegend aus artenarmen Fichtenbeständen zusammen. Zunehmend finden sich auch Flächen mit Naturverjüngung als Mischwald. Aufgrund des sehr geringen Waldflächenanteils im Gemeindegebiet kommt den wenigen Waldflächen für den Erhalt der biologischen Vielfalt besondere Bedeutung zu (unabhängig von ihrer momentanen Baumartenzusammensetzung). Daher wurden bis auf geringfügige Ausnahmen alle Waldflächen in der Gemeinde im Waldfunktionsplan als Wälder mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie ausgewiesen.

Die Ackerflächen sind weitgehend ausgeräumt, gelegentlich finden sich aber infolge des bewegten Reliefs Ranken (steile, nicht bewirtschaftete Sukzessionsflächen zwischen den Schlägen), die eine Bandbreite von Altgrasfluren bis zu ausgeprägten Feldgehölzen aufweisen.

Die Bewertung des Ausgangszustandes beim Schutzgut Flora und Fauna kann daher nur standortabhängig erfolgen, in Kategorie I, II oder III (niedrige, mittlere oder hohe Bedeutung). Bei den Änderungsbereichen für die Konzentrationsflächen 1, 2 und 4 handelt es sich vorranging um Waldstandorte, die in Kategorie II einzustufen sind. Ackerflächen im Bereich der Konzentrationsfläche 1 und 2, intensiv genutztes Grünland sowie junge Fichtenmonokulturen sind noch in Kategorie I einzustufen.



Auswirkung

Im unmittelbaren Umfeld der Mobilfunkanlagen ist durch die erforderlichen Baumaßnahmen für Masten und Nebenanlagen sowie die Zuwegung bzw. die Verlegung von Stromkabeln eine Beeinträchtigung von Fauna und Flora zu erwarten. Für die Bauflächen selbst (Masten mit Betriebshäuschen) müssen im Wald oder an Gebüschen einige Bäume gerodet und Vegetationsflächen versiegelt werden. Ggf. sind während der Bauzeit einige weitere Bäume im Umgriff zu entnehmen. Anschließend kann sich hier aber wieder natürliche Vegetation entwickeln bzw. Bäume angepflanzt werden. Bei Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind keine nennenswerten Eingriffe in Vegetationsbestände zu erwarten.

Nach den Vorgaben des BayWaldG (Art. 9 Abs. 5 Satz 1) soll für Wälder mit besonderer Gemeinwohlbedeutung die gesetzlich erforderliche Erlaubnis zur Inanspruchnahme für andere Nutzungen (Rodung) im Regelfall versagt werden. Aufgrund der Geringfügigkeit der Rodung für die Anlage einer Mobilfunkanlage und der Zusammensetzung der betroffenen Waldbereiche kann eine Gefährdung der Waldfunktion jedoch in der Regel ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass durch flächengleiche Ersatzaufforstung ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden kann, kann somit die Erteilung einer Rodungserlaubnis in Aussicht gestellt werden. Die Prüfung der Rodungserlaubnis und der Ersatzaufforstungsauflagen sowie der naturschutzfachliche Ausgleich (s. Kapitel 7.5) können jedoch verfahrensrechtlich erst später in einem evtl. Bebauungsplanverfahren oder bei Einzelbaugenehmigungen verbindlich geregelt werden.

Durch die Lage in Waldstandorten im Vergleich zu Ackerflächen würde baurechtlich zwar ein höherer Ausgleichbedarf entstehen. Berücksichtigt man bei der Ausgleichsermittlung allerdings auch die landschaftlichen Auswirkungen, z. B. durch Vorgehen nach dem Verfahren "Nohl" ("Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mastenartige Eingriffe"), ist der Ausgleichsbedarf im Wald insgesamt geringer zu beurteilen.

Die Lage aller Konzentrationsflächen direkt oder nahe an vorhandenen Erschließungswegen (z. B. Gemeindestraßen, gut befahrbare Forstwege) minimiert den Platzbedarf für die Erschließung und stellt die weitere Entwicklung der jeweils angrenzenden Lebensräume sicher. Zur Herstellung der Infrastruktur werden Bodenarbeiten (Kabelleitungen) erforderlich, die am besten in oder direkt entlang von vorhandenen Wegeflächen geführt werden. Andernfalls muss die Vegetation in einem Streifen vorübergehend beseitigt werden, wobei dann eine Eingriffsbilanzierung erforderlich wird. Eine derartige Trassierung hat daher nur auf kürzest möglichem Weg unter Berücksichtigung wertvoller Vegetationsbestände zu erfolgen.

Auswirkungen auf die Fauna sind ebenfalls örtlich begrenzt zu erwarten, da die (vorübergehende) Beseitigung der Vegetation mit einem Verlust an Lebensräumen verbunden ist. Hier müssen die Vorgaben des allgemeinen Artenschutz /§ 39 BNatSchG) bzw. zum speziellen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) berücksichtigt werden. Dies wirkt sich jedoch nicht in angrenzende, evtl. wertvollere Bereiche aus. Baubedingte Lärmemissionen können zu geringfügigen Störungen von Tieren führen. Bedeutsame Lebensräume sowie Verbundachsen werden durch Errichtung einer Mobilfunkanlage in den vorgesehenen Konzentrationsflächen nicht beeinträchtigt.

Es ist davon auszugehen, dass die elektromagnetsiche Strahlung auf Tiere ähnliche Wirkungen hervorruft wie auf den Menschen (s. 2.1.6). Schädigende Wirkungen sind allerdings bislang nicht nachgewiesen. Die Auswirkungen der Strahlung auf die Fauna werden daher und aufgrund der lokalen Konzentration der Sendeanlagen als gering eingestuft.

Aufgrund des geringen Umfangs der Eingriffe und häufig nur temporären Beeinträchtigungen von Flora und Fauna ist insgesamt von einer geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen. Im Einzelfall sind artenschutzrechtliche Belange ggf. im Zuge eines Bauantrages im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen.



Schutzgut Landschaft

Beschreibung

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Oberbergkirchen wird durch die stark gegliederte Hügellandschaft geprägt. Die landwirtschaftliche Feldflur wird demzufolge von zahlreichen Bachläufen durchzogen und von kleineren bis mittleren Waldflächen gegliedert, wie bereits in Kapitel 3.2 beschrieben.

Verbleibende naturnahe Lebensräume in der zunehmend ausgeräumten Hügellandschaft konzentrieren sich noch in den Bachtälern (Bachläufe, Feuchtgebiete) und an den Hängen (Hecken, Ranken, Hangquellmoore). Der Wechsel von Wald und Offenland – in Verbindung mit Strukturelementen der Gewässer und Gehölze bedingt ein relativ vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild.

Zuordnung zu Kategorie II bis III (mittlere bis hohe Bedeutung).

Auswirkungen

Mobilfunkmasten im Außenbereich stellen aufgrund ihrer Höhe in der Regel eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds dar, die zwar reduzierbar, aber nicht vermeidbar ist. Aufgrund ihrer aufragenden Gestalt sind sie oft weithin sichtbar. Die Notwendigkeit einer farblichen Kennzeichnung und ggf. erforderlichen Flugbefeuerung verstärken diese Wirkung. Die Schwere der Beeinträchtigung ist darüber hinaus abhängig von der Bauweise (Betonoder Stahlgittermasten) und der Masthöhe im Vergleich zum Umfeld.

In der kleinstrukturierten Kulturlandschaft kommt den Belangen von Natur- und Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Eine Optimierung aus landschaftsästhetischer Sicht ist im Rahmen der Eingriffsvermeidung erforderlich (z. B. wenig exponierte Lage am Waldrand oder im Wald, Steuerung der Zahl der Masten, Eingrünung von Versorgungshäuschen etc.).

Die Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch geeignete und möglichst wenig exponierte Lagen im Waldgebiet, an Waldrändern und Gehölzen bzw. sonstigen Vertikalstrukturen z. B. von Infrastruktur ist Grundlage dieses Teilflächennutzungsplans, denn die mögliche Errichtung von Mobilfunkanlagen wird auf wenige geeignete Bereiche im Gemeindegebiet gelenkt. Dadurch wird die verbleibende Landschaft nachhaltig geschont.

Standorte am Waldrand oder in nicht bereits abgeschirmter Lage sind durch geeignete Eingrünung landschaftlich einzubinden.

Innerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen ist in der Regel von Masthöhen von 30 m, im Wald von ca. 40 m auszugehen. Bei Standorten im (Hoch-) Wald ragen die Masten somit etwa 10-15 m über die Baumkronen hinaus. Soweit erforderlich, kann die zulässige Höhe der Anlagen auch in einem ergänzenden Bebauungsplan geregelt werden. Versorgungseinrichtungen und Umzäunungen sind nur aus der Nähe erkennbar.

Es ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Mensch

Erholung

Beschreibung

Die landschaftliche Qualität ermöglicht ein Natur- und Landschaftserlebnis. Die Region ist von Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Das Gemeindegebiet wird von zahlreichen Wirtschaftswegen durchzogen, die auch als Wander- und Radwege genutzt werden. Beschilderte Wanderwegrouten finden sich vom Hauptort ausgehend.

Zuordnung zu Kategorie I bis II (geringe bis mittlere Bedeutung).



Auswirkung

Aufgrund der Auswirkungen von Mobilfunkmasten auf das Landschaftsbild wird das Naturerlebnis der Menschen beeinträchtigt. Die Wirkung technischer Anlagen in der freien Landschaft (Naturnähe) unterliegt zwar dem ästhetischen Empfinden des Einzelnen, wird aber im Allgemeinen negativ bewertet.

Durch Minimierungsmaßnahmen wie der Lage im Wald und Berücksichtigung der Topographie sowie ggf. festzusetzender Eingrünungsmaßnahmen oder die Konzentration an vorbelasteten Standorten werden die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion wesentlich verringert.

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Immissionen (elektromagnetische Strahlung und Lärm)

Beschreibung

Für den Menschen ist neben möglicher Lärmentwicklung insbesondere die Strahlenbelastung durch neu zu errichtende Mobilfunkanlagen und deren hochfrequente elektromagnetische Felder von Bedeutung. Unterschieden wird i.d.R. in thermische (z. B. Temperaturerhöhung) und nichtthermische Wirkungen (Einflüsse auf viele Phänomene, wie z. B. Enzymaktivität, Zellwachstum) auf den Körper. Auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur gibt es keinen Nachweis für Gesundheitsbeeinträchtigungen unterhalb der gegenwärtig geltenden Grenzwerte. Die strahlenbedingte Vorbelastungen im ländlichen Raum des Unterbayerischen Hügellandes sind vergleichsweise gering. Lärmemissionen treten u.a. durch ansässige Gewerbebetriebe auf.

Auswirkung

Die Strahlenbelastung der geprüften Mobilfunkstandorte wurde im Rahmen des Standortkonzepts des Umweltinstituts München untersucht. Durch die Lage im weitgehend unbesiedelten Außenbereich und die Berücksichtigung der zu erwartenden Immissionen auf Einzelgebäude bei der Planung sind keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten bzw. werden diese mit dem vorliegenden Standortkonzept soweit möglich reduziert. Im Einzelnen ist vor Inbetriebnahme eines Mobilfunkmastens durch die Bundesnetzagentur nachzuweisen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Lärmemissionen sind durch den Betrieb der Mobilfunkanlagen nicht zu erwarten. Sie treten lediglich durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauphase, ggf. auch während des Betriebs durch die Aggregate der Technikeinheiten auf. Diese sind aber in großer Entfernung zu Wohngebäuden und können daher nur in geringem Umfang Erholungssuchende betreffen.

Es ist von einer (sehr) geringen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Angrenzend können Mastanlagen aufgrund ihrer Höhe und des technischen Charakters eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds denkmalgeschützter Objekte bewirken oder besondere Sichtbeziehungen stören. Hier gilt je nach Einzelfall der Nahbereichsschutz. Im direkten Umgriff der geplanten Standorte sind jedoch keine Baudenkmäler vorhanden. Auch bekannte oder vermutete Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

Für die meisten Sachgüter (Versorgungseinrichtungen, Leitungstrassen und Straßen) sind in der Regel keine negativen Auswirkungen durch den Bau eines Mobilfunkmasten zu erwarten. Auch Bodenschätze bzw. aktuelle Abbaugebiete, wie die Lehmgrube westlich von Oberbergkirchen, sind von den Konzentrationsflächen nicht betroffen. Allerdings liegt die Konzentrationsfläche 1 teilweise noch im Vorranggebiet für Bodenschätze gemäß Regionalplan. Da Mobilfunkmasten nach § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB privilegiert sind und lediglich punktuelle Eingriffe darstellen, steht das Vorranggebiet der Errichtung jedoch nicht ausschließend entgegen. Die entsprechende Prüfung im Einzelnen und damit Zulässigkeit der baulichen Anlage kann jedoch verfahrensrechtlich erst im Rahmen des jeweiligen konkreten Bauantrags erfolgen



Durch die Errichtung der Masten mit Nebenanlagen und Zufahrtswegen gehen land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Daher wurde auch geprüft, ob erhöhte Anstrengungen erforderlich werden, um die Erschließung zu sichern.

Es ist von einer (sehr) geringen Eingriffs-Erheblichkeit auszugehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Zusammenhang mit der Überbauung und Befestigung von Flächen ergeben sich nur im geringen Maße negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden (Substrat), Wasserhaushalt und mikroklimatische Zusammenhänge sowie der Tier- und Pflanzenwelt. Diese lassen sich durch geeignete Maßnahmen ausgleichen.

Wechselwirkungen von Landschaftsbild und Erholung wurden bereits berücksichtigt.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs (ca. 100 m² Eingriffsfläche) sind die biotischen und abiotischen Schutzgüter jeweils nur punktuell betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind daher kaum zu erwarten (geringe Relevanz). Daher werden die verbleibenden drei Schutzgüter "Landschaft"," Mensch"," Kultur- und Sachgüter" im Rahmen der Gesamtbewertung der Umweltbelange höher gewichtet.

Durch den Bau der Funkanlagen ist insgesamt mit Eingriffen von geringer bis mittlerer Bedeutung in den Naturhaushalt zu rechnen. Die Auswirkungen der gewählten Konzentrationsflächen auf die Schutzgüter lassen sich tabellarisch wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Umweltauswirkungen von Funkanlagen in den geplanten Konzentrationsflächen

| Schutzgut | Baubedingte Auswirkung | Anlagebedingte Auswirkung | Betriebsbedingte Auswirkung | Ergebnis |
|----------------------------------------|---------------------------|------------------------------|--------------------------------|----------|
| Boden | gering | gering | | gering |
| Wasser | gering | gering | | gering |
| Klima/Luft | gering | gering | | gering |
| Flora und Fauna | gering | gering | gering | gering |
| Landschaftsbild | mittel | mittel | gering | mittel |
| Mensch (Erholung) | gering | gering | gering | gering |
| Mensch (Strahlung, Lärm- immission) | gering | | gering | gering |
| Kultur- und Sachgüter | gering | gering | | gering |

7.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Ohne die vorliegende Planung muss im Gemeindegebiet mit einer ungesteuerten Errichtung von Mobilfunkanlagen auch in landschaftlich sensiblen oder im Hinblick auf die Wohnbebauung nicht immissionsoptimierten Bereichen gerechnet werden.



7.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen

Die negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter können reduziert werden. Ein Großteil dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden von Beginn an bei der Planung berücksichtigt. Im Folgenden werden Hinweise hierfür gegeben.

Schutzgut Boden und Wasser

Die Verwendung sickerfähiger Beläge bei allen befestigten Flächen und Vorgaben zur Lagerung des Oberbodenmaterials während der Bauphase verringern die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Um Lebensräume und ortstypische Arten zu schützen, wurde bei der Ausweisung deren Lage berücksichtigt. Bei der Errichtung von Zäunen dürfen keine Bodensockel verwendet werden (Tierwanderung).

Allgemein ist auch innerhalb der Konzentrationsflächen der exakte Standort gem. § 15 Abs. 1 BNatschG derart zu optimieren, dass vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterlassen werden und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich ausfällen.

Erforderliche Fällungen sollten auch innerhalb von Waldflächen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Höhlenbäume mit potentiellen Überwinterungsquartieren von Fledermäusen beeinträchtigt werden, da andernfalls das Tötungsverbot gem. §39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt würde.

Schutzgut Mensch und Landschaft

Durch die bewusste Standortwahl mit Rücksicht auf das Landschaftsbild (Topographie, Anbindung an Waldgebiet) werden die Auswirkungen der Mobilfunkanlagen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung vermindert. Zusätzlich sind bei Standorten in Randlage von Gehölzen entsprechende Eingrünungspflanzungen - möglichst mit heimischen, standortgerechten und autochthonen Laubgehölzen - vorzusehen und in der Baugenehmigung zu beauflagen. Gleichzeitig dient die geeignete Standortwahl dazu, die Immissionen für die bebauten Bereiche zu verringern.

Ausgleichsbedarf

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Eingriff innerhalb der Konzentrationsflächen und damit der erforderliche Ausgleichsbedarf im Vorhinein abgeschätzt. Der genaue Umfang von Eingriffen durch die baulichen Anlagen und der erforderliche Ausgleich kann abschließend erst bei Vorliegen konkreter Bauanträge beurteilt werden.

Anders als bei der Errichtung von Windkraftanlagen in entsprechenden Konzentrationsflächen ist für den Mobilfunk nicht die Menge der Anlagen entscheidend. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen ist je Konzentrationsfläche in der Regel von der Verwirklichung lediglich eines Standorts, ggf. entsprechend Mobilfunkpakt mit Mehrfachnutzung, auszugehen. Zur Beurteilung der Eingriffsschwere werden daher entsprechende Annahmen bzgl. Flächenbeanspruchung zu Grunde gelegt.

Für die Standorte (nicht Konzentrationsflächen) ergibt sich eine Einstufung der Eingriffsschwere in Typ A (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, GRZ > 0,35).

Es ergeben sich entsprechend des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung die in der Tabelle 4 dargestellten Parameter für die Bilanzierung:

Tabelle 4: Abschätzung des Kompensationsbedarfs für die Mobilfunkstandorte

| Standort | Nutzung | Bedeutung für den Natur- haushalt | Geschätzte Fläche | Kompensations- faktor | Ausgleichs- bedarf (max.) |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------|--------------------------|---------------------------------|
| 1 - W01 | Landwirtschaft (Waldgebiet) | gering (mittel) | 50-100 m ² | 0,3-0,6 (0,8-1,0) | bis 60 m ² |
| 2 - U09 | Waldgebiet | mittel | 50-100 m ² | 0,8-1,0 | bis 100 m² |
| 3 - U17 | Landwirtschaft (Waldgebiet) | gering (mittel) | 50-100 m ² | 0,3-0,6 (0,8-1,0) | bis 60 m ² |
| 4 - U21 | Waldgebiet (Landwirtschaft) | mittel | 50-100 m ² | 0,8-1,0 (0,3-0,6) | bis 100 m ² |
| 5 – U20 | Waldgebiet (Landwirtschaft) | mittel | 50-100 m ² | 0,8-1,0 (0,3-0,6) | bis 100 m ² |
| Gesamt (ohne Berücksichtigung der Bedeutung für das Landschaftsbild) | | | | bis 420 m² | |

Nachdem die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf Basis des Leitfadens für die Bauleitplanung die landschaftlichen Auswirkungen von Mastanlagen nur unzureichend berücksichtigen kann, wird jedoch zur konkreten Eingriffsbilanzierung im Rahmen der Baugenehmigung auch auf das "Verfahren Nohl" zurückzugreifen sein.

Für kleine "nadelartige" Antennenträger bis 50 m Höhe, wozu die Mobilfunkmasten zählen, ist hier die Kurzfassung anzuwenden. Hierbei wird der Einwirkungsbereich der geplanten Anlage innerhalb der ästhetischen Wirkzone mit 500 m Radius abgeschätzt und entsprechend der Erheblichkeit des Eingriffs der tatsächliche Einwirkungsbereich ermittelt, der zusätzlich auszugleichen ist. Dieses Verfahren ist wesentlich von der genauen Positionierung der Anlage abhängig, so dass eine Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund sehr hoher zu erwartender Abweichungen nicht zielführend erscheint.

Sofern ein möglicher Betreiber keine Ausgleichsflächen nachweisen kann, wird die Gemeinde diesen bei der Suche nach geeigneten Flächen unterstützen bzw. Ökokontoflächen zur Verfügung stellen. Die abschließende Ausgleichsbilanzierung mit Berücksichtigung der Landschaftsbildauswirkungen kann erst bei Vorliegen eines konkreten Bauantrags getätigt werden.

7.6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden insgesamt 24 mögliche Standorte miteinander verglichen (siehe Standortgutachten und Standortmatrix). Alternativen zu den jetzt ausgewiesenen Konzentrationsflächen wurden entsprechend der Kriterien (v.a. Versorgungsqualität, Immissionsbelastung, Landschaftsbild, baulicher Eingriff) als ungeeignet bzw. unverträglicher bewertet.

7.7. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ.

Zur Beurteilung der umweltspezifischen Auswirkungen wurde der Flächennutzungsplan, die Naturschutzdaten des LfU (Biotopkartierung, Schutzgebietsabgrenzungen, Informationsdienst Gewässerbewirtschaftung, Arten- und Biotopschutzprogramm Mühldorf) und die digitalen Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ("BayernViewer Denkmal") zugrunde gelegt.

Hinweise auf das Vorhandensein möglicher europarechtlich geschützter Arten und deren mögliche Beeinträchtigung im Bereich der Konzentrationsflächen bestanden nicht. Ggf. sind diese im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.



7.8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der geplante sachliche Teilflächennutzungsplan ruft keine erheblichen Umweltauswirkungen hervor. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Baugenehmigung durch die Planungsbegünstigten umgesetzt, wobei die Gemeinde Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Flächen bietet oder diese aus dem Ökokonto zur Verfügung stellen kann. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Die Pflege kann ggf. durch die Gemeinde erfolgen, wobei seitens des jeweiligen Betreibers Kostenersatz zu leisten ist.

7.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan "zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunk" sichert eine geordnete Siedlungsentwicklung unter Gewährleistung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen können derartige Vorhaben gebündelt und der übrige Außenbereich mit Blick auf den Schutz des Naturhaushaltes und Landschaftsbilds sowie die Gesundheitsvorsorge (Immissionsschutz) freigehalten werden.

Die Umweltauswirkungen der Bauentwicklung sind insgesamt gering und werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

| Oberbergkirchen, | |
|------------------|---------------------------------|
| | M. Hausperger, 1. Bürgermeister |